

alter tradiert worden ist¹⁹). Man kann daraus die überaus lehrreiche Beobachtung gewinnen, daß derselbe Eusebius von Caesarea, den wir mit vollem Recht als den ersten literarischen Vertreter eines christlichen Herrscherbildes, ja als den heute oft mit skeptischer Zurückhaltung beurteilten Panegyriker des ersten christlichen Kaisers zu sehen gewohnt sind¹⁹), die öffentliche Kirchenbuße eines Kaisers für schwere Verfehlungen offensichtlich für etwas durchaus Vorstellbares, etwas von den Normen des Christentums Gebotenes erachtet hat. Mag die Realität unter Constantin selber und zumal im weiteren 4. Jahrhundert auch noch so oft und noch so deutlich anders ausgesehen haben²⁰), man wird dennoch konstatieren müssen, daß die Anschauung, wonach selbst ein Kaiser als sündiger Christ der geistlichen Sanktionsgewalt der Kirche untersteht, älter ist als das christliche Kaisertum selber.

Ob Ambrosius im Jahre 390 außer dem biblischen Vorbild des büßenden Königs David auch der vermeintliche Präzedenzfall des Philippus Arabs vor Augen gestanden hat, wissen wir nicht; wesentlicher ist die Feststellung, daß er durch sein Verhalten gegenüber Theodosius nicht einem neuen Prinzip zum Durchbruch, sondern einem alten, an sich nie aufgegebenen christlichen Grundsatz zu neuer Geltung verholfen hat²¹). Daß sich damit ein Kaiser der kirchlichen Bußgewalt zu beugen hatte, war offenkundig für beide Beteiligte menschlich bewegend, aber eine prinzipielle Schmälerung der umfassenden kaiserlichen Autorität lag dabei Ambrosius ebenso fern wie Theodosius. Beiden fehlte in jener Stunde sicherlich das Bewußtsein, ein für die weitere Zukunft christlichen Herrschertums wegweisendes Exempel zu setzen oder gar eine

¹⁹) Johannes Straub, *Vom Herrscherideal in der Spätantike* (1939) S. 113 ff., D. S. Wallace-Hadrill, *Eusebius of Caesarea* (1960) S. 168 ff. u. ö., Dvornik, *Early Christian* (wie Anm. 4) S. 614 ff., 785 ff. u. ö., Raffaele Farina, *L'impero e l'imperatore cristiano in Eusebio di Cesarea* (1966), Johannes Straub, *Constantine as κοινός ἐπίσκοπος*, *Dumbarton Oaks Papers* 21 (1967) S. 37 ff.

²⁰) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß alle Kaiser der constantinischen Dynastie ungetauft ihr Amt übernommen haben. Theodosius selber war erst als Kaiser im Herbst 380 getauft worden (vgl. Enßlin, *Religionspolitik* [wie Anm. 2] S. 21), Valentinian II. starb noch 392, ohne die Taufe empfangen zu haben (Ambr. *de obitu Valentiniani* 23, ed. Otto Faller, CSEL 73, 341; vgl. Lietzmann, *Geschichte* [wie Anm. 1] S. 75); vgl. dazu grundsätzlich Franz Joseph Dölger, *Die Taufe Konstantins und ihre Probleme*, in: *Konstantin d. Gr. und seine Zeit. Gesammelte Studien*, hg. v. F. J. Dölger (Römische Quartal-Schrift, Suppl. 19, 1913) S. 377—447, bes. S. 429 ff.

²¹) Anders etwa Hendrik Berkhof, *Kirche und Kaiser. Eine Untersuchung der Entstehung der byzantinischen und der theokratischen Staatsauffassung im*